

§ 3.

Vermögen.

Das Vermögen der Stiftung besteht

1. in der von den Stiftern bis zum 18. November 1918 gespendeten Summe von

341 294 Mark 40 Pf., die sich zusammensetzt aus

265 894 Mark 40 Pf. in barem Geld,

75 400 Mark — Pf. in Wertpapieren,

- 2) in etwaigen weiteren Zuwendungen, bei denen die Zweckbestimmung angegeben sein muß, wenn sie von der in § 2 Abs. 1 enthaltenen abweicht, oder wenn andere Wege zur Erreichung des Zweckes eingeschlagen werden sollen.

Das Vermögen ist mündelsicher anzulegen.

Das Stiftungskapital darf nicht angegriffen werden. Als Stiftungskapital gelten die unter Ziffer 1 angegebene Summe, sowie die weiteren Zuwendungen Ziffer 2, von denen nichts anderes bestimmt ist.

§ 4.

Vorstand.

Vorstand der Stiftung ist der Stiftungsrat, der besteht

1. aus fünf Lehrern der Abteilung für Maschineningenieurwesen einschließlich der Elektrotechnik, welche von der Abteilung je auf fünf Jahre gewählt werden,
2. aus fünf Mitgliedern der Stifter, die alle fünf Jahre aus dem Kreise der letzteren zu wählen sind.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Erledigung innerhalb einer Wahlperiode ist die Abteilung (Ziffer 1) berechtigt, Ersatz für den Rest der Wahlperiode zu bestimmen, während die Vertreter der Stifter (Ziff. 2) berechtigt sind, sich durch Zuwahl bis zur nächsten Wahl durch die Stifter zu ergänzen.

Den Vorsitz im Stiftungsrat führt dasjenige Mitglied der Abteilung, welches von dieser zum Vorsitzenden bestimmt worden ist. Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählen die Vertreter der Stifter (Ziffer 2) aus ihrer Mitte.

Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist ein Ehrenamt.

Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens 6 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter,